

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde

Rheda-Wiedenbrück

vom 06.07.2021

**Die Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Rheda-Wiedenbrück und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre) Neuer Teil (Ruhezeit 25 Jahre) Alter Teil	330,00 410,00	Euro Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) Neuer Teil (Ruhezeit 25 Jahre) Alter Teil	440,00 540,00	Euro Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) Neuer Teil (Ruhezeit 30 Jahre) Alter Teil	1.175,00 1.410,00	Euro Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	760,00	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) (neuer Teil)	1.925,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) (alter Teil)	1.520,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) Neuer Teil	1.175,00 Euro
b)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) Alter Teil	1.410,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	620,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	46,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a)	Urnenbeisetzung je Urnenbaumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.625,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr je Urnenbaumgrab und Jahr	62,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 28.08.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **25,00 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit in einer Summe abgelöst werden.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Sachkosten (Abfallentsorgung, Bepflanzungen, etc.)
- c. Abschreibungskosten
- d. Zinsen

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	50,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 Euro

c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	560,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	290,00	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	220,00	Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	220,00	Euro
c)	Benutzung der Kühleinrichtung pro Benutzung	165,00	Euro
d)	Benutzung der Kühleinrichtung pro Tag außerhalb der Bestattung	50,00	Euro
e)	Orgelspiel	45,00	Euro
f)	Pro Sargträger / Begleitperson	28,00	Euro
g)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung	270,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	530,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1060,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	530,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	290,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	530,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	290,00	Euro

(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	270,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	530,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	270,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließl. Prüfung der Standsicherheit	88,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	24,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	24,00	Euro
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. §6 Abs1, Friedhofssatzung	24,00	Euro
(5)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	24,00	Euro
(6)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00	Euro
(7)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(8)	Umschreibung von Nutzungsrechten	30,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

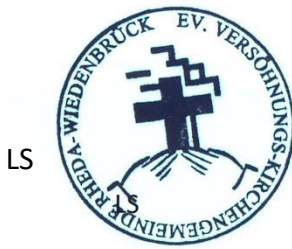
(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20. Januar 2009, in der Fassung vom 23.05.2012.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 20. Januar 2009, in der Fassung vom 23.05.2012 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 06.07.2021



Die Friedhofsträgerin



In Verbindung mit der Einstweiligen Anordnung des
Presbyteriums der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück
vom 6. Juli 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2024 erteilt.

Bielefeld, 19. Juli 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

Az.: 723.02-3221



Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 10. August 2021
Bezirksregierung
Im Auftrag